

Inhalt

1. 13. Februar 2013 Offenlegung des Liegenschaftskatasters
2. 13. Februar 2013 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 100 - Rheinisch-Bergischer Kreis - zur Bundestagswahl am 22.09.2013

1. Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Für das Gesamtgebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises wurde das Liegenschaftskataster bezüglich

- a) der Personen- und Bestandsdaten (Angaben zu Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Mitteilung der Amtsgerichte / Grundbuchämter),
- b) der Lagebezeichnungen,
- c) des Gebäudenachweises, soweit hier keine katasterliche Einmessung erfolgt ist,
- d) der Nutzungsarten, auch i.V. mit der Bodenschätzung, und
- e) aufgrund verbessernder Maßnahmen der Grundrissgeometrie des Liegenschaftskatasters, fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, GV NRW. 2005 S.174/SGV.NRW. 7134 zuletzt geändert durch Artikel 21 des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 21. April 2009, GV. NRW. S. 224) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW vom 25. Oktober 2006 GV. NRW. S. 462; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 GV. NRW. S. 404, Artikel 9 d. VO vom 22. Mai 2012 GV. NRW. S. 206) erfolgt die Bekanntgabe der Neueinrichtung und umfangreicher Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom 01.03.2013 bis 02.04.2013 einschließlich bei der Kreisverwaltung des Rheinisch Bergischen Kreises, Vermessungs- und Katasteramt, Herrn R. Schwarzenthal, Telefon 02202/132602, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümer(n)-innen und Erbbauberechtigten, Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Um Wartezeiten zu verkürzen sollte die Möglichkeit einer Terminabsprache genutzt werden. Diese kann telefonisch unter der Telefonnummer 02202/132602 erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW, Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Bergisch Gladbach, den 20.02.2013

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

Vermessungs- und Katasteramt

Im Auftrag

Jörg Wittka
Kreisvermessungsdirektor

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

2. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 100 - Rheinisch-Bergischer Kreis - zur Bundestagswahl am 22.09.2013

Aufforderung zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 22.09.2013 im Bundestagswahlkreis 100 - Rheinisch-Bergischer Kreis - auf.

Der Wahlkreis 100 umfasst das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises mit den Städten Bergisch Gladbach, Burscheid, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen sowie den Gemeinden Kürten und Odenthal.

Die Kreiswahlvorschläge sind spätestens bis

Montag, den 15. Juli 2013, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim Kreiswahlleiter, Kreishaus Heidkamp, Block C, 2. Etage, Wahlamt, in 51469 Bergisch Gladbach, Am Rübezahlwald 7, einzureichen.

Es wird jedoch dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Ausschlussfrist behoben werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 bis 26 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501), und der §§ 32 bis 38 BWO weise ich hin. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden und dürfen nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Sie müssen neben den persönlichen Daten des Bewerbers (Familiename, Vorname, Anschrift -Hauptwohnung-, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort) den Namen der einreichenden Partei, deren evtl. Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort enthalten. Der Bewerber hat am Wahltage die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 15 BWG zu erfüllen. Insbesondere muss er Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz sein und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 dieses Absatzes gemäß un-

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

terzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 dieses Absatzes entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

- Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Eine Versammlung ist hier nicht erforderlich.
- Nach § 18 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am siebenundneunzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr, d.h. am

Montag, den 17. Juni 2013, 18 Uhr (Ausschlussfrist),

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Es wird dringend empfohlen, die Anzeige so rechtzeitig vorzulegen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Anzeigefrist behoben werden können.

- Kreiswahlvorschläge von den in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien und Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises auf amtlichen Formblättern (Muster der Anlage 14 zur BWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Diese Angaben werden jeweils im Kopf der Formblätter vermerkt. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbes in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Muster der Anlage 17 BWO).

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke können beim Kreiswahlleiter, Kreishaus Heidkamp, Block C, 2. Etage, Wahlamt, in 51469 Bergisch Gladbach, Am Rübezahlwald 7, Tel.: 02202/13-2349

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

oder 02202/13-2745, Fax: 02202/13-102349, E-Mail: kommunalaufsicht@rbk-online.de, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) kostenfrei abgeholt bzw. angefordert werden.

Bergisch Gladbach, den 12.02.2013

Der Kreiswahlleiter
des Bundestagswahlkreises 100
- Rheinisch-Bergischer Kreis -

gez.

Dr. Hermann-Josef Tebroke